

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

### **§ 2 Beschlüsse**

Der Vorstand beschließt die Höhe des jeweiligen Beitrages.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 4 Beiträge**

Beitragshöhe/Beitragsform – p.a.:

Einzelmitgliedschaft	210 Euro
- Junior bis 25 Jahre und Studenten	100 Euro
- Rentner oder ab Alter 67 Jahre	100 Euro
Firmenmitgliedschaft	
- Aufnahme von (bis zu) 6 natürlichen Personen	1.250 Euro
Fördermitgliedschaft für „Branchenfremde“ oder Vereine- und Verbände	
- natürliche Personen - individuell vereinbar ab	300 Euro
- juristische Personen und Vereine – individuell vereinbar ab	700 Euro

### **§ 5 Allgemein**

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beträge und behält sich Sondereinstufungen gemäß Satzung vor.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen.

Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 4 Wochen zu überweisen.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes. Erfolgt der Eintritt nach dem 30.09 erfolgt eine Berechnung von 25% des Beitragssatzes.

Zuletzt beschlossen im November 2019

Der Vorstand